



## Öffentliche Bekanntmachung

### Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen an der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

**Sehr geehrte Grundstücksbesitzer,**

wie jedes Jahr möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, Ihrer Verkehrssicherungspflicht durch den Rückschnitt Ihrer Hecken, Büsche und Äste nachzukommen. Das sogenannte „Lichtraumprofil“ für Straßen oder Gehwege beschreibt die vorgeschriebenen Grenzen, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Daher ist der regelmäßige Rückschnitt Pflicht für alle Grundstücksbesitzer.

Eine Hecke bzw. Sträucher dürfen nur bis zur Grundstücksgrenze reichen (meist identisch mit dem Gartenzaun/-mauer). Ein Überhang von maximal **10 cm** in den Gehweg- bzw. Straßenbereich kann toleriert werden. Verkehrszeichen, Straßenlampen und Straßennamensschilder müssen vollständig sichtbar bleiben.

Über dem **Gehweg** muss ein **Freiraum von 2,50 m** und über der **Fahrbahn** ein **Freiraum von 4,50 m** vorhanden sein. Bitte bedenken Sie, dass insbesondere Schneelasten die Äste und Zweige nach unten drücken und dadurch der Durchgang bzw. die Durchfahrt zusätzlich erschwert werden kann. Diese Gegebenheit führt sehr häufig zu Beschwerden, notwendigen Ortsbesichtigungen und Ermittlungen. Helfen Sie uns diesen unnötigen formalen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

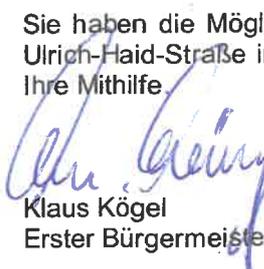
Bäume sind auf ihre Standsicherheit zu untersuchen, dürres Geäst bzw. dürre Bäume sind ganz zu entfernen (unter Beachtung der gemeindlichen Baumschutzverordnung).

Wir möchten darauf hinweisen, dass hier die Verantwortung bei den Grundstückseigentümern liegt und diese für daraus resultierende Unfälle und/oder Sachbeschädigungen haften.

**Daher bitten wir Sie, die überhängenden Äste und Zweige Ihrer Anpflanzungen zeitnah zurückzuschneiden oder zurückschneiden zu lassen, wenn die genannten Abmessungen unterschritten werden.**

Rechtsgrundlage für die Aufforderung zum verkehrssicheren Rückschnitt der Äste und Zweige sind Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und §910 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Sie haben die Möglichkeit, dieses Schnittgut, wie übrigens auch sonstige Gartenabfälle, am Wertstoffhof an der Ulrich-Haid-Straße in Seefeld während der üblichen Öffnungszeiten abzuliefern. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Mithilfe.

  
Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister

